

Schweizerische Armee

ARMEESTAB

Sektion der Militärjustiz



Armée suisse

ETAT MAJOR DE L'ARMÉE

Section de la Justice militaire



Bern, den 18. Februar 1915.

An den C h e f des A r m e e s t a b e s.

Ihrem Auftrage gemäss übermittle ich Ihnen in 2 Exemplaren einen Bericht, welchen ich am 4. Januar 1915 dem Politischen Departement über die Behandlung der ausländischen Deserteure und Refraktäre erstattet habe.

Am Schlusse dieses Berichtes sind einige Anträge formuliert. Diese Anträge möchte ich in folgendem Sinne modifizieren:

- a). Diejenigen Deserteure und Refraktäre, welche vor dem Krieg ein Domizil in der Schweiz gehabt haben oder durch die Verheiratung mit Schweizerinnen eine nähere dauernde Verbindung mit der Schweiz haben, sind, sofern keine besonderen Verdachtsgründe vorliegen, unbehelligt zu lassen; sie sollten nicht nur im Armeeraum, sondern auch im Territorialraum einer besonderen militärischen oder polizeilichen Kontrolle unterworfen werden.
- b). Alle übrigen Deserteure und Refraktäre sind grundsätzlich auszuweisen und zwar nicht nur aus dem Armeeraum, sondern auch aus dem Territorialraum, da sie von diesem aus immer leicht in den Armeeraum gelangen können. Diese Personen sind, wenn irgendwie möglich, schon von den Personen der Grenzbewachung am Uebertritt auf Schweizergebiet zu verhindern. Wo sie in grösserer Zahl vorhanden sind, sollte die Abschiebung ins Ausland nach und nach in unauffälliger Weise geschehen.

2 Beilagen.

Major Huber

Ziff 6 des Briefes über Zuständigkeitsverhältnisse

